

## **2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach (BestattungsgebührenS – BestGebS)**

**vom**

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach vom 08.04.2015 (Amtsblatt Nr. 14), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.02.2020 (Amtsblatt Nr. 8):

### **§ 1**

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für:

1.	Wahlgrab für Kinder bis Vollendung 5. Lebensjahr (1,5m x 0,90m)	30 €
2.	Wahlgrab (1m x 2m, 1 Sarg, 4 Urnen)	55 €
3.	Wahlgrab doppeltief (1m x 2m, 2 Säрге, 4 Urnen)	80 €
4.	Urnenerdgrab (max. 4 Urnen)	55 €
5.	Urnenturm pflegefrei (max. 2 Urnen)	120 €
6.	Pflegefreies naturnahes Urnengemeinschaftsgrab (1 Urne) z.B. Fluss der Zeit, Baumbestattung, anonyme Gräber, Abtg.9	120 €
7.	Sondergrabfelder z. B. Sonnenspirale; Abtg. 20	120 €
8.	Historisches pflegefreies Grab (1 Urne)	180 €
9.	Historisches pflegefreies Grab (2 Urnen)	210 €
10.	Trauerinsel pflegefrei (4 Urnen)	300 €
11.	Pflegefreies Erdgrab (1 Sarg, 4 Urnen) mit Duft- und Blühhecken	400 €
12.	Pflegefreies Urnengrab (4 Urnen) mit Duft- und Blühhecken	200 €

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Beisetzungs- und Grabkosten für die Wahlgräber gemäß Nrn. 5 bis 12 sind im Voraus zu begleichen.

3. Der ursprüngliche § 4 Abs. 2 wird zu § 4 Abs. 3.

4. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird der Wert „400,00 €“ durch den Wert „500,00 €“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird der Wert „400,00 €“ durch den Wert „500,00 €“ ersetzt.

**6. § 8 erhält folgende Fassung:**

„§ 8 Gebühren für Erdbestattungen

(1) Die Gebühr für Erdbestattungen beträgt:

1. Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes mit Grabhügel)	550 €
2. Zuschlag für Erdbestattung doppeltief	300 €
3. Erdbestattung für Kinder unter 6 Jahren	292 €
4. Sargträger (bis 100 kg Gewicht des Sarges = 4 Sargträger)	200 €
5. Sargträger (101 kg bis 150 kg Gewicht des Sarges = 6 Sargträger)	300 €
6. Sargträgerkosten pro Träger bei Doppelzeit	50 €

(2) Mit der Gebühr nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 sind abgegolten:

1. die Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Trauerfeier,
2. die Nutzung des Kühlraums bis zu 5 Arbeitstagen,
3. die Benutzung des Bahrwagens,
4. das Öffnen und Schließen des Grabes,
5. den Transport der Blumen zum Grab,
6. das Anlegen eines Grabhügels.

(3) Die Gebühren nach § 8 sind Pauschalgebühren. Entfällt eine Leistung tritt keine Gebührenermäßigung ein.“

**7. § 9 erhält folgende Fassung**

„§ 9 Gebühren für Urnenbeisetzungen

(1) Für Urnenbeisetzungen fallen folgende Gebühren an:

1. Beisetzung in einem Blocktermin (Grabarbeiten, Termin vormittags)	133 €
2. Beisetzung in einem Einzeltermin (Grabarbeiten mit Kapelle, Termin ab 12:00)	323 €

(2) Die Gebühren nach § 9 sind Pauschalgebühren. Entfällt eine Leistung tritt keine Gebührenermäßigung ein.“

**8. § 10 wird ersatzlos gestrichen.**

**9. In §11 erhalten die Nrn. 1. bis 7 folgende Fassung:**

1. Städtische Leichenhalle auf dem Friedhof Wolkersdorf und Unterreichenbach	100 €
2. Kapelle Waldfriedhof für 30 Minuten	190 €
3. Kapelle im Grünen (Pavillon) für 30 Minuten, an einem Tag der Woche	190 €
4. Abschiedsraum im Waldfriedhof für 30 Minuten	80 €
5. Kühlraum bis zu fünf Arbeitstagen	90 €
6. Kühlraum Einzeltag	30 €
7. Raum für Umbettungen oder Waschungen pro 60 Minuten	200 €

10. In § 13 erhalten die Nrn. 1 bis 8 folgende Fassung:

1. Bearbeitung eines Bestattungsauftrages	65 €
2. Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen bei Überführung nach auswärts	75 €
3. Grabneuerwerb	60 €
4. Ausstellung eines Leichenpasses gegen Vorkasse	120 €
5. Bearbeitungspauschale für ordnungsrechtliche Sterbefälle	400 €
6. Urnenversand zu einem inländischen Friedhof	50 €
7. Grabkontrolle bei Grabrückgabe	35 €
8. Berechtigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten einschl. Fahrerlaubnis	
a) einmalige Berechtigung	31 €
b) Jahresberechtigung	77 €

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Schwabach, den

Peter Reiß  
Oberbürgermeister